

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-M-36/6-1978

Bearbeiter
Dr. Kaiser

02282/561
Kl. 97

30. Juni 1978

Betrifft

Baumgruppen und Waldbestände in der Ernestinenhof-Remise in den KG. Matzen, Schönkirchen und Prottes, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBl.5500, die "Ernestinenhof-Remise" in den KG. Matzen, Schönkirchen zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal umfaßt die auf **den** Parzellen

--- 417/1, KG. Schönkirchen, und 1511/2, 1511/10, 1511/12, KG. Matzen, befindlichen Baumgruppen und Waldbestände sowie Schilfflächen mit Ausnahme der im südwestlichen Teil der Parzelle Nr.1511/12, KG. Matzen, befindlichen Transformatorstation der ÖMV Aktiengesellschaft, im Ausmaß von 50 m² samt dazugehörigen Zufahrtsflächen. Die Waldbestände und Baumgruppen bestehen aus Eichen, Eschen, Weiden und Pappeln, Höhe 12 bis 18 m, 20 bis 80 jährig, Umfang 1,70 bis 2,50 m, häufig tief beastet, besonders an den Waldrändern. Sie stellen einzelne Baumgruppen und geschlossene Waldbestände dar. Im Unterbestand sind zahlreiche Sträucher wie Hartriegel, Spindelbaum, Holunder, Weißdorn, Rosen und Feldulme vorhanden.

Gemäß § 9 Abs.5 NÖ Naturschutzgesetz 1976 ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Den Waldeigentümern wird jedoch die Entnahme von Dürrlingen, einem hiebsreifen Sortiment im Niederwaldbestand (z.B. Robinie, Erle) im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Gänserndorf und dem Naturschutzkonsulenten gestattet.

Begründung

Es wurde vom Naturschutzkonsulenten des Bezirkes Gänserndorf angeregt, die Ernestinenhof-Remise, bestehend aus den Schilfflächen und den sie umgebenden Baumgruppen und Waldbeständen, welche ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, im Interesse des Naturschutzes zu erhalten. Der Landesbeauftragte für Umweltschutz erklärte, daß aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes gegen die Erklärung der gegenständlichen Baumgruppen und Schilfflächen zum Naturdenkmal kein Einwand besteht. Es wurde im Zuge des Verfahrens auch eine mündliche Verhandlung am 16. Februar 1978 abgehalten, bei welcher sowohl die Grundeigentümer Franz Staudigl und Josef Feigl gehört wurden als auch die ÖMV Aktiengesellschaft eine Stellungnahme abgab. Dem Wunsch des Grundeigentümers Staudigl, Eigentümer der Parz.418/1, KG. Schönkirchen, wurde Rechnung getragen und diese Parzelle nicht wie ursprünglich vorgesehen in das Naturdenkmal einbezogen, da der Naturschutzkonsulent erklärte, daß sie für das Landschaftsbild und die Erscheinung des Naturdenkmals nicht wesentlich mitbestimmend ist und daher auf die Einbeziehung dieses Grundstückes verzichtet werden kann. Ebenso wurde auf die Einbeziehung der Parzelle Nr.1511/1, KG. Matzen, und der Parzelle Nr.170/4, KG. Prottes, auf welchen sich die Sonden "Matzen 6" und "Matzen 462" der ÖMV Aktiengesellschaft befinden, verzichtet.

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle **kan** die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Naturschutzkonsulenten und der durchgeführten Erhebungen trifft dies bei der "Ernestinenhof-Remise" zu und es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Dem Waldeigentümer Josef Feigl wurde die bisher geübte Nutzung des Waldes zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmals gestattet. Die Arbeiten sind jedoch wie bereits im Spruch ausgedrückt, im Einvernehmen mit dem Naturschutzkonsulenten und der Bezirksforstinspektion Gänserndorf durchzuführen. Was seine Forderung zur Entnahme von Wasser aus dem Tümpel bei der Schilffläche auf Parzelle Nr. 1511/10, KG. Matzen, betrifft, so war im naturschutzbehördlichen Verfahren darauf nicht einzugehen, da die Erklärung zum Naturdenkmal unabhängig von derartig beabsichtigten Nutzungen zu erfolgen hat. Vielmehr würde eine Wasserentnahme den Schilfbestand um den Tümpel gefährden und den Charakter einer Naßgalle dadurch nachteilig beeinflussen. Außerdem wird bemerkt, daß eine derartige Wasserentnahme aus dem Tümpel wasserrechtlich bewilligungspflichtig wäre und eine derartige Bewilligung weder an den Grundeigentümer Josef Feigl noch an sonst eine andere Person bisher erteilt wurde. Es würde daher auch eine Wasserentnahme aus dem Tümpel **nach** dem Wasserrechtsgesetz ohne Bewilligung eine unzulässige Maßnahme darstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in Matzen-Raggendorf
2. Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf
3. Herrn und Frau Franz und Gerlinde Staudigl, Hofliesweg 1, 2241 Reyersdorf
4. Herrn Josef Feigl, Untere Hauptstraße 7, 2241 Schönkirchen
5. die ÖMV Aktiengesellschaft, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien
6. die Gruppe XIV im Hause
7. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (zweifach).

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Kaiser

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-M-36/8-1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 19.9.1978

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-M-36/7-1978

Bearbeiter
Dr. Kaiser

02282/561
Kl. 97

13. Juli 1978

Betrifft

Baumgruppen und Waldbestände in der Ernestinenhof-Remise in den KG. Matzen und Schönkirchen, Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf berichtigt gemäß § 62 Abs.4 AVG. 1950, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30. 6. 1978, GZ. IX-M-36/6-1978, in welchem die Ernestinenhof-Remise in den KG. Matzen und Schönkirchen, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend, daß der letzte Absatz des Spruches wie folgt zu lauten hat:

Den Waldeigentümern wird jedoch die Entnahme von Dürrlingen, einem hiebsreifen Sortiment im Niederwaldbestand (z.B. Robinie, Erle) sowie Einzelstammentnahme von hiebsreifen Oberholzbeständen (z.B. Esche, Eiche etc.) im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Gänserndorf und dem Naturschutzkonsulenten gestattet.

Begründung

Die Behörde ist auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle ermächtigt, Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche auf einen Schreibfehler oder Diktatfehler beruhen, von Amts wegen zu berichtigen.

Dies trifft im gegenständlichen Fall zu, da eine Einzelstammentnahme von hiebsreifen Oberholzbeständen ursprünglich vorgesehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in Matzen-Raggendorf
2. Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf
3. Herrn und Frau Franz und Gerlinde Staudigl,
Hofliesweg 1, 2241 Reyersdorf
4. Herrn Josef Feigl, Untere Hauptstraße 7, 2241 Schönkirchen
5. die ÖMV Aktiengesellschaft, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien
6. die Gruppe XIV im Hause
7. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach).

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Kaiser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-M-36/8-1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 19. September 1978

Für den Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-M-36/6-1978

Bearbeiter
Dr. Kaiser

02282/561
Kl. 97

30. Juni 1978

Betrifft

Baumgruppen und Waldbestände in der Ernestinenhof-Remise in den KG. Matzen, Schönkirchen und Prottes, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz 1976, LGBl.5500, die "Ernestinenhof-Remise" in den KG. Matzen, Schönkirchen zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal umfaßt die auf **den** Parzellen

--- 417/1, KG. Schönkirchen, und 1511/2, 1511/10, 1511/12, KG. Matzen, befindlichen Baumgruppen und Waldbestände sowie Schilfflächen mit Ausnahme der im südwestlichen Teil der Parzelle Nr.1511/12, KG. Matzen, befindlichen Transformatorstation der ÖMV Aktiengesellschaft, im Ausmaß von 50 m² samt dazugehörigen Zufahrtsflächen. Die Waldbestände und Baumgruppen bestehen aus Eichen, Eschen, Weiden und Pappeln, Höhe 12 bis 18 m, 20 bis 80 jährig, Umfang 1,70 bis 2,50 m, häufig tief beastet, besonders an den Waldrändern. Sie stellen einzelne Baumgruppen und geschlossene Waldbestände dar. Im Unterbestand sind zahlreiche Sträucher wie Hartriegel, Spindelbaum, Holunder, Weißdorn, Rosen und Feldulme vorhanden.

Gemäß § 9 Abs.5 NÖ Naturschutzgesetz 1976 ist jeder Eingriff in das Pflanzenkleid oder Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Den Waldeigentümern wird jedoch die Entnahme von Dürrlingen, einem hiebsreifen Sortiment im Niederwaldbestand (z.B. Robinie, Erle) im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Gänserndorf und dem Naturschutzkonsulenten gestattet.

Begründung

Es wurde vom Naturschutzkonsulenten des Bezirkes Gänserndorf angeregt, die Ernestinenhof-Remise, bestehend aus den Schilfflächen und den sie umgebenden Baumgruppen und Waldbeständen, welche ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt, im Interesse des Naturschutzes zu erhalten. Der Landesbeauftragte für Umweltschutz erklärte, daß aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes gegen die Erklärung der gegenständlichen Baumgruppen und Schilfflächen zum Naturdenkmal kein Einwand besteht. Es wurde im Zuge des Verfahrens auch eine mündliche Verhandlung am 16. Februar 1978 abgehalten, bei welcher sowohl die Grundeigentümer Franz Staudigl und Josef Feigl gehört wurden als auch die ÖMV Aktiengesellschaft eine Stellungnahme abgab. Dem Wunsch des Grundeigentümers Staudigl, Eigentümer der Parz.418/1, KG. Schönkirchen, wurde Rechnung getragen und diese Parzelle nicht wie ursprünglich vorgesehen in das Naturdenkmal einbezogen, da der Naturschutzkonsulent erklärte, daß sie für das Landschaftsbild und die Erscheinung des Naturdenkmals nicht wesentlich mitbestimmend ist und daher auf die Einbeziehung dieses Grundstückes verzichtet werden kann. Ebenso wurde auf die Einbeziehung der Parzelle Nr.1511/1, KG. Matzen, und der Parzelle Nr.170/4, KG. Prottes, auf welchen sich die Sonden "Matzen 6" und "Matzen 462" der ÖMV Aktiengesellschaft befinden, verzichtet.

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle **kan** die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des Gutachtens des Naturschutzkonsulenten und der durchgeführten Erhebungen trifft dies bei der "Ernestinenhof-Remise" zu und es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Dem Waldeigentümer Josef Feigl wurde die bisher geübte Nutzung des Waldes zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales gestattet. Die Arbeiten sind jedoch wie bereits im Spruch ausgedrückt, im Einvernehmen mit dem Naturschutzkonsulenten und der Bezirksforstinspektion Gänserndorf durchzuführen. Was seine Forderung zur Entnahme von Wasser aus dem Tümpel bei der Schilffläche auf Parzelle Nr. 1511/10, KG. Matzen, betrifft, so war im naturschutzbehördlichen Verfahren darauf nicht einzugehen, da die Erklärung zum Naturdenkmal unabhängig von derartig beabsichtigten Nutzungen zu erfolgen hat. Vielmehr würde eine Wasserentnahme den Schilfbestand um den Tümpel gefährden und den Charakter einer Naßgalle dadurch nachteilig beeinflussen. Außerdem wird bemerkt, daß eine derartige Wasserentnahme aus dem Tümpel wasserrechtlich bewilligungspflichtig wäre und eine derartige Bewilligung weder an den Grundeigentümer Josef Feigl noch an sonst eine andere Person bisher erteilt wurde. Es würde daher auch eine Wasserentnahme aus dem Tümpel **nach** dem Wasserrechtsgesetz ohne Bewilligung eine unzulässige Maßnahme darstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in Matzen-Raggendorf
2. Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf
3. Herrn und Frau Franz und Gerlinde Staudigl, Hofliesweg 1, 2241 Reyersdorf
4. Herrn Josef Feigl, Untere Hauptstraße 7, 2241 Schönkirchen
5. die ÖMV Aktiengesellschaft, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien
6. die Gruppe XIV im Hause
7. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (zweifach).

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Kaiser

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-M-36/8-1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 19.9.1978

Für den Bezirkshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-M-36/7-1978

Bearbeiter
Dr. Kaiser

02282/561
Kl. 97

13. Juli 1978

Betrifft

Baumgruppen und Waldbestände in der Ernestinenhof-Remise in den KG. Matzen und Schönkirchen, Erklärung zum Naturdenkmal, Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf berichtigt gemäß § 62 Abs.4 AVG. 1950, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30. 6. 1978, GZ. IX-M-36/6-1978, in welchem die Ernestinenhof-Remise in den KG. Matzen und Schönkirchen, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend, daß der letzte Absatz des Spruches wie folgt zu lauten hat:

Den Waldeigentümern wird jedoch die Entnahme von Dürrlingen, einem hiebsreifen Sortiment im Niederwaldbestand (z.B. Robinie, Erle) sowie Einzelstammentnahme von hiebsreifen Oberholzbeständen (z.B. Esche, Eiche etc.) im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Gänserndorf und dem Naturschutzkonsulenten gestattet.

Begründung

Die Behörde ist auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle ermächtigt, Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche auf einen Schreibfehler oder Diktatfehler beruhen, von Amts wegen zu berichtigen.

Dies trifft im gegenständlichen Fall zu, da eine Einzelstammentnahme von hiebsreifen Oberholzbeständen ursprünglich vorgesehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an

1. Herrn Bürgermeister in Matzen-Raggendorf
2. Herrn Bürgermeister in Schönkirchen-Reyersdorf
3. Herrn und Frau Franz und Gerlinde Staudigl, Hofliesweg 1, 2241 Reyesdorf
4. Herrn Josef Feigl, Untere Hauptstraße 7, 2241 Schönkirchen
5. die ÖMV Aktiengesellschaft, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien
6. die Gruppe XIV im Hause
7. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, (zweifach).

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Kaiser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

IX-M-36/8-1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 19. September 1978

Für den Bezirkshauptmann

